

17.07.86

EG - In - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der
Richtlinie 77/62/EWG über die Koordinierung der Ver-
fahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge und zur
Streichung einiger Bestimmungen der Richtlinie
80/767/EWG

KOM(86) 297 endg.; Ratsdok. 8034/86

- 1 -

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 17. Juli 1986 - 121 - 680 70 - E - Wi 55/86 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 19. Juni 1986 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

BEGRÜNDUNGI. ALLGEMEINES

1. Im Weissbuch über die Vollendung des Binnenmarktes wird darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf eine weitere Liberalisierung des öffentlichen Auftragswesens insbesondere eine Verbesserung der Richtlinien des Rates 77/62/EWG und 80/767/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge dringend geboten ist. Die fortbestehende gegenseitige Abschottung der öffentlichen Vergabemärkte ist eines der auffälligsten Hindernisse, die der Herstellung echter Binnenmarktsverhältnisse entgegenstehen. Dabei hängt von der Schaffung einer grösseren, europäischen Marktdimension und einer Wirtschaftsverflechtung die ganze Zukunft der Industrie der Gemeinschaft ab, insbesondere im Bereich der Hochtechnologie.

2. Die Richtlinie des Rates 77/62/EWG vom 21. Dezember 1976 zielt darauf ab, durch die Schaffung gleicher Bedingungen für die Teilnahme an öffentlichen Aufträgen das öffentliche Beschaffungswesen transparenter zu machen. Diese Richtlinie gilt für Lieferaufträge, die von staatlichen Stellen und Gebietskörperschaften vergeben werden, und unterwirft diese von einem gewissen Vertragswert an gemeinschaftlichen Verfahren. Diese stellen insbesondere eine bessere Publizität des Verfahrens sicher und legen objektive Teilnahme- und Zuschlagskriterien fest. Mit der zweiten Richtlinie 80/767/EWG wurden die Bestimmungen der ersten Richtlinie an das im Zuge der Handelsverhandlungen von 1973/1979 ausgehandelte Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen angepasst und zwar dort, wo die Bestimmungen dieses Übereinkommens für die Lieferanten günstiger sind als die Bestimmungen der ersten Richtlinie.

Das Rechtsinstrument, das die Regelungen insgesamt darstellen, soll das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes verbessern und somit der Wirtschaft dienen. Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Wege eines wirksamen Wettbewerbs sollte durch transparente und rationelle Vorgehensweisen und Entscheidungen zu erheblichen Einsparungen von Haushaltsmitteln führen und effizientere, europäische Produktions- und Verteilungsstrukturen bewirken.

3. Die Erfahrungen, die bei der Anwendung der Richtlinie 77/62/EWG gemacht worden sind, haben deren Mängel erkennbar werden lassen. Im Bericht der Kommission an den Rat vom 14. Dezember 1984 über öffentliche Lieferaufträge (Dok. COM 84/717 endg.) werden diese Mängel sowie einige mögliche Abhilfemassnahmen aufgezeigt. Um die Voraussetzungen für die Kontrolle der Durchführung und Anwendung der Richtlinien zu verbessern, bedarf es gewisser präziserer oder gar neuer Verfahren, Vorschriften oder Begriffe und besserer Informationen über zu vergebende oder bereits vergebene Aufträge.

Die als erstes erforderlichen Massnahmen wurden bereits vor und nach Annahme des Berichts der Kommission im Beratenden Ausschuss für öffentliche Aufträge sowie mit den Mitgliedstaaten im Rahmen der laufenden Verhandlungen zur Ausweitung und Verbesserung des GATT-Übereinkommens über das öffentliche

Auftragwesen erörtert. Dabei ergab sich eine zumindest grundsätzliche Übereinstimmung in bezug auf verschiedene vorgeschlagene Änderungen; mitunter erstreckt sich die Übereinstimmung sogar auf Detailfragen.

4. Generell verfolgen die Änderungen folgendes Ziel:

- bessere Transparenz und grösserer Wettbewerb bei öffentlichen Aufträgen, insbesondere durch Einführung eines Systems der Vor-Information und der Veröffentlichung von Informationen über erteilte Aufträge sowie durch Einführung des sogenannten Verhandlungsverfahrens;
- einheitlichere Anwendung einiger Bestimmungen der Richtlinien mit dem Ziel, deren Missbrauch zu erschweren, insbesondere durch eine genauere und restriktivere Begriffsbestimmung, vor allem hinsichtlich der vom Anwendungsbereich der Richtlinien ausgenommenen Stellen und der freihändigen Vergabe bzw. des Verhandlungsverfahrens;
- Abstellen von unbeabsichtigten Abweichungen zwischen den beiden Richtlinien;
- Berücksichtigung von neueren Entwicklungen in der Gemeinschaft, insbesondere des neuen Konzepts auf dem Gebiet der Normen;
- Verlängerung und Angleichung bestimmter Fristen;
- verstärkte Kontrolle der Einhaltung der Richtlinien durch präzisere Auflagen im Bereich der Statistik.

II. ERLÄUTERUNG ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

Artikel 1

Dieser Artikel bezeichnet den Gegenstand des Abschnitts I der Richtlinie: die Anpassung der Richtlinie 77/62/EWG nach Massgabe der bei ihrer Anwendung gesammelten Erfahrungen.

Artikel 2

Um zu unterschiedlichen und extensiven Auslegungen in bezug auf die vom Geltungsbereich der Richtlinien ausgenommenen Stellen entgegenzuwirken, werden Ausnahmen vom Geltungsbereich der Richtlinie auf der Grundlage der Definition der Mitgliedstaaten, die die restriktivste Auslegung gewählt haben, begrenzt auf:

1. allein die Beförderungsunternehmen, die den Personen- und Güterverkehr von einem Punkt zum anderen sicherstellen, wodurch Anlagen, wie Häfen und Flughäfen in den Geltungsbereich der Richtlinie einbezogen werden;
2. allein die Betriebe, deren Haupttätigkeit im Bereich der Trinkwasserversorgung liegt. Gleiches gilt zukünftig für die Energieversorgung und das Fernmeldewesen.

Artikel 3

1. Das offene Verfahren, das potentiellen Lieferanten die grössten Zugangschancen eröffnet, wird zum Regelverfahren.

2. Um die allzu häufig nicht gerechtfertigte Inanspruchnahme der nach den bestehenden Richtlinien für Ausnahmesituationen vorgesehenen Möglichkeiten der Vergabe von Aufträgen ohne Wettbewerb einzuschränken, ist nunmehr für einige dieser Ausnahmefälle die Beteiligung mehrerer potentieller Lieferanten am Vergabeverfahren vorgesehen.

Die Pflicht zur Begründung der Inanspruchnahme des nicht offenen Verfahrens, des Verhandlungsverfahrens oder der freihändigen Vergabe wird eingeführt, um die öffentlichen Auftraggeber so weit wie möglich davon abzuhalten, diese als Mittel der Diskriminierung zu verwenden und Unternehmer auszuschliessen, die herkömmlicherweise bei den Aufträgen nicht berücksichtigt worden sind.

Buchstabe b) schafft dieses neue, das sogenannte Verhandlungsverfahren, das die Aushandlung der Vergabe mit einigen vom öffentlichen Auftraggeber ausgewählten Unternehmern vorsieht, im Gegensatz zur freihändigen Vergabe, bei der nur mit einem Unternehmer verhandelt wird.

Buchstabe d) präzisiert die Bestandteile der Niederschrift, die der öffentliche Auftraggeber erstellen muss, um die Inanspruchnahme der bisher bereits unter bestimmten Voraussetzungen bestehenden Möglichkeiten des nicht offenen Verfahrens oder der freihändigen Vergabe bzw. der neuen Möglichkeit des Verhandlungsverfahrens zu rechtfertigen und das er auf Anforderung der Kommission zur Prüfung des ordnungsgemässen Ablaufs der Vergabe vorlegen muss.

Article 4

1. Für den Fall, dass keine oder nicht ordnungsgemässe bzw. nicht annehmbare Angebote eingereicht worden sind, wird die freihändige Vergabe durch das neue Verhandlungsverfahren ersetzt.
2. Die freihändige Vergabe wird für die anderen Fälle aufrechterhalten, wobei jedoch die ungerechtfertigte Annahme der Dringlichkeit durch die Bestimmung eingeschränkt wird, dass diese nicht durch die betreffenden Stellen selbst verschuldet sein darf. Die Laufzeit der zusätzlichen Aufträge wie auch die Dauer der Aufträge wird künftig auf höchstens drei Jahre beschränkt.

Artikel 5

1. Absatz 1 begründet die Verpflichtung für die öffentlichen Auftraggeber, die technischen Spezifikationen des zu liefernden Erzeugnisses durch eine Bezugnahme auf europäische Normen bzw. Harmonisierungsinstrumente zu definieren. Im gegenwärtigen Stadium ist diese Bezugnahme noch fakultativ. Anhang II bringt die Legaldefinitionen für technische Spezifikationen auf den neuesten Stand.
2. Absatz 2 hält für den Fall, dass keine geeigneten Normen oder Harmonisierungsdokumente vorliegen, die Reihenfolge der sonstigen Dokumente aufrecht, die der öffentliche Auftraggeber respektieren muss, falls er mit einer Bezugnahme auf solche Spezifikationen arbeitet.

Article 6

Um allen potentiellen Lieferanten den Zugang zu den Aufträgen und ausserdem die Kontrolle einer einwandfreien Auftragsvergabe zu erleichtern:

1. Sieht die Richtlinie für jeden öffentlichen Auftragnehmer, der den Richtlinien unterliegt, die Verpflichtung vor, jährlich sein Beschaffungsprogramm und einen entsprechenden Zeitplan zu veröffentlichen. Durch diese vorherige Bekanntmachung sollen sämtliche potentiellen Lieferanten bereits im Projektstadium über die Beschaffungsabsichten unterrichtet werden. Damit soll frühzeitig ihr Interesse geweckt und auch den vom Beschaffungs-ort am weitesten entfernten Unternehmen, soweit wie möglich, gleiche Bedingungen gewährleistet werden.
2. Zu den bereits eine Ausschreibung erforderlich machenden Verfahren kommt noch das Verhandlungsverfahren hinzu. Auch der Beschluss zur freihändigen Vergabe muss künftig veröffentlicht werden.
3. Um die Transparenz und die Möglichkeiten einer nachherigen Kontrolle noch weiter zu verbessern wird ferner die Veröffentlichung einer Bekanntmachung mit allen zweckdienlichen Informationen über jeden gemäss den Richtlinien vergebenen Auftrag zwingend vorgeschrieben.
4. Zur Festschreibung einer Forderung, auf der das Amt für Veröffentlichungen schon besteht und ohne die das Amt die ihm in Absatz 6 auferlegte, sehr kurze Veröffentlichungsfrist von fünf Tagen nicht einhalten kann, wird präzisiert, dass die Bekanntmachungen über beschleunigte Verfahren obligatorisch mit den schnellsten Nachrichtsmitteln übermittelt werden müssen, nämlich Fernschreiber, Telegramm oder Fernkopierer. Um eine verspätete Absendung von Bekanntmachungen zur Vor-Information sowie über vergebene Aufträge zu verhindern, wird ferner dafür eine Frist gesetzt.
5. Hinsichtlich der Modalitäten für die Erstellung der verschiedenen Bekanntmachungen wird künftig auf die in Anhang III enthaltenen Muster verwiesen.
6. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Verpflichtung zur Veröffentlichung von Bekanntmachungen in sämtlichen Gemeinschaftssprachen ungerechtfertigte Mehrkosten und Verspätungen verursacht. Überdies wird die Arbeitsbelastung des Amtes für amtliche Veröffentlichungen und der Übersetzungsdienste ohnehin mit der Veröffentlichung der vorgeschlagenen zusätzlichen Bekanntmachungen vergrößert. Die Verpflichtung zur Veröffentlichung von Bekanntmachungen in gekürzter Form muss auf die Originalfassung beschränkt werden. Für die anderen Gemeinschaftssprachen muss die Veröffentlichung einer Zusammenfassung der wichtigsten Bestandteile jeder Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften und mittels der TED-Datenbank aus offensichtlichen Gründen der Wirtschaftlichkeit und der raschen Erledigung genügen.
7. Die Frist über die das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen verfügt, nämlich neun Tage vom Zeitpunkt der Absendung der Bekanntmachung an gerechnet, wird vor allem in Anbetracht der mit postalischen Fristen gemachten Erfahrungen auf zwölf Tage erhöht.

Artikel 7 bis 9

Um den Marktzugang für Unternehmer zu verbessern, die wegen ihrer Marktferne eine Reihe von Schwierigkeiten zu überwinden haben sowie um die vorgeschriebenen Mindestfristen an die bereits weitgehend praktizierten Fristen anzugleichen und um diese zu harmonisieren:

- wird die Frist für die Vergabe von Angeboten bei offenen Verfahren von 36 auf 52 Tage verlängert (Artikel 7);
- bei nicht offenen Verfahren (und Verhandlungsverfahren) wird die Frist für die Abgabe von Anträgen auf Teilnahme von 21 auf 42 Tage und die Frist für die Abgabe von Angeboten von 21 auf 40 Tage erhöht (Artikel 8);
- in dringlichen Fällen wird die Frist für die Abgabe von Anträgen auf Teilnahme von 12 auf 15 Tage verlängert (Artikel 9).

Artikel 10

Angeichts der Erhöhung der Zahl der Bekanntmachungen, die den Text der Richtlinie 77/62 EWG noch schwerfälliger werden liesse, wird in Zukunft nur noch mit der in Artikel 6 Absatz 5 vorgesehene Verweisung auf Muster für Bekanntmachungen gearbeitet, die sämtliche erforderlichen Informationen enthalten. Dementsprechend werden die Artikel 13 bis 15 gestrichen.

Artikel 11

Bei den Verhandlungsverfahren sind gemäss dieser Bestimmung die gleichen Auswahlkriterien wie bei nicht offenen Verfahren anzuwenden.

Artikel 12

Dieser Artikel verstärkt und erweitert die bestehenden statistischen Meldepflichten, um die Informationen über die Beschaffungspraxis der erfassten Stellen und die Zuverlässigkeit der Daten sowie die entsprechenden Kontrollmöglichkeiten zu verbessern. Die statistischen Verpflichtungen aufgrund des Gatt-Übereinkommens (Artikel VI, 9) sind dabei berücksichtigt. Um den bisher zu beklagenden mangelhaften und verspäteten Mitteilungen entgegenzuwirken, wird den Mitgliedstaaten eine Frist für die Übermittlung des statistischen Materials gesetzt.

Artikel 14

Die Artikel 5 und 6 der Richtlinie 80/767/EWG, die gegenstandslos geworden oder die Richtlinie 77/62/EWG aufgenommen worden sind, werden gestrichen.

Artikel 15

Eine Frist von 6 Monaten wird für die Durchführung dieser Richtlinie gewährt. Diese Frist erscheint für die Vornahme aller erforderlichen Massnahmen ausreichend.

337/86

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/62/EWG über die Koordination der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge und zur Streichung einiger Bestimmungen der Richtlinie 80/767/EWG

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

eingedenk:

der Erklärungen des Europäischen Rates von Brüssel vom 29. und 30. März 1985 und desjenigen von Mailand vom 28. und 29. Juni 1985 hinsichtlich des Binnenmarktes,

des Weißbuches über die Vollendung des Binnenmarktes und des darin festgelegten Zeitplans und Programms für eine Öffnung der öffentlichen Märkte für Lieferaufträge,

des Berichtes über die Anwendung der Richtlinien 77/62/EWG (1) und 80/767/EWG (2) des Rates, der am 14. Dezember 1984 von der Kommission dem Rat gemäß der Entschließung des Rates vom 21. Dezember 1976 vorgelegt worden ist;

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Verbesserung und Ausweitung der Anwendung der Richtlinien durch transparente Vergabeverfahren und -praktiken für öffentliche Lieferaufträge ist ebenso erforderlich wie eine Verbesserung der Kontrollmöglichkeiten über die Einhaltung des diesen Richtlinien zugrundeliegenden Verbots von Beschränkungen des freien Warenverkehrs.

Die Voraussetzungen für einen wirksamen Wettbewerb müssen im Bereich der öffentlichen Lieferaufträge verbessert werden, ebenso wie die sich daraus ergebenden Vorteile für Wirtschaft, Haushalt und Industrie. Eine Neudefinition der Bereichsausnahmen ist dabei erforderlich, damit weitere Ungleichgewichte bei der Anwendung der Richtlinien aufgrund unterschiedlicher Auslegungen vermieden werden.

Das offene Verfahren gewährleistet am besten gleiche Bedingungen für eine Teilnahme an den öffentlichen Aufträgen in allen Mitgliedstaaten. Die Wahl dieses Verfahrens ist darum zur Regel zu machen. Die Entscheidung für eine andere Verfahrensart bedarf einer Begründung, die in den jeweils anzufertigenden Verfahrens-Niederschriften festzuhalten ist.

Zur Eindämmung der Fälle von freihändiger Vergabe ist die Einführung eines Verhandlungsverfahrens, das in einigen Mitgliedstaaten bereits praktiziert wird, angezeigt, ebenso wie eine genauere Festlegung der Voraussetzungen, unter denen eine Berufung auf zwingend dringliche Gründe statthaft ist, oder des Zeitraums, während dessen zusätzliche Lieferungen erfolgen können.

Es ist erforderlich, die gemeinsamen Regeln im technischen Bereich der neuen Gemeinschaftspolitik für Normen und Standards anzupassen.

Die gesamten Vorgänge und Verfahrensweisen im öffentlichen Beschaffungswesen sind transparenter zu machen. Es ist deshalb erforderlich, daß die öffentlichen Beschaffungsstellen ihre Beschaffungsprogramme mittels Vorinformation gemeinschaftsweit bekanntmachen, daß öffentliche Auftraggeber, die sich für eine nicht-wettbewerbliche Vergabe entschließen, ihre Absicht gleichermaßen verkünden, damit andere potentielle Bieter ihr Interesse an dem betreffenden Auftrag feststellen und bekunden können. Weiter ist erforderlich, daß jede zweckmäßige Information über die Bedingungen, zu denen die jeweiligen Aufträge vergeben worden sind, gleichermaßen bekanntgegeben werden, damit mehr Interesse an den öffentlichen Lieferaufträgen und eine stärkere Beteiligung seitens einer wachsenden Zahl von Bietern auf Gemeinschaftsebene bewirkt wird.

(1) ABl. Nr. L 13 vom 15. 1. 1977, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 215 vom 18. 8. 1980, S. 1.

8

Um Verspätungen bei der Übermittlung von Bekanntmachungen zur Vorinformation oder über vergebene Aufträge zu vermeiden, ist die Festsetzung von diesbezüglichen Fristen angezeigt.

Zur Verbesserung der Voraussetzungen für eine Beteiligung und eine Erweiterung des Kreises der Lieferanten ist es erforderlich, die Fristen für den Antrag auf Teilnahme oder für die Abgabe von Angeboten für öffentliche Lieferaufträge zu verlangen.

Im Hinblick auf die genannten Erklärungen des Europäischen Rates, das Weißbuch und den angeführten Bericht ist es angezeigt, die Richtlinie 77/62/EWG zu ändern und bestimmte Vorschriften der Richtlinie 80/767/EWG zu streichen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

ABSCHNITT I

Änderungen der Richtlinie 77/62/EWG

Artikel 1

Die Richtlinie 77/62/EWG wird nach Maßgabe dieses Abschnitts geändert.

Artikel 2

Artikel 2 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„(2) Die Bestimmungen dieser Richtlinie finden keine Anwendung auf

- a) Lieferaufträge öffentlicher Auftraggeber, die im Bereich des Land-, Luft- und Schiffsverkehrs von Beförderungsunternehmen vergeben werden;
- b) Lieferaufträge öffentlicher Auftraggeber, deren Haupttätigkeit die Versorgung mit Trinkwasser und Energie ist oder deren Haupttätigkeit im Bereich des Fernmeldewesens liegt.“

Artikel 3

Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

(1) Öffentliche Lieferaufträge werden von den öffentlichen Auftraggebern im „offenen Verfahren“ vergeben.

Die Vorschriften über die „offenen Verfahren“ im Sinne dieser Richtlinie gelten für die einzelstaatlichen Verfahren, bei denen alle interessierten Unternehmer ein Angebot abgeben können.

(2) Die öffentlichen Auftraggeber können in den nachstehend genannten hinreichend begründeten Fällen das nicht offene Verfahren, das Verhandlungsverfahren oder die freihändige Vergabe wählen:

- a) Die Vorschriften über die „nicht offenen Verfahren“ im Sinne dieser Richtlinie gelten für die einzelstaatlichen Verfahren, bei denen nur die vom öffentlichen Auftraggeber aufgeforderten Unternehmer ein Angebot abgeben können.
- b) Die Vorschriften über das „Verhandlungsverfahren“ im Sinne dieser Richtlinie gelten für die einzelstaatlichen Verfahren, bei denen sich nur die von dem öffentlichen Auftraggeber zugelassenen Unternehmer an den Verhandlungen beteiligen können.
- c) Die Vorschriften über das „freihändige Verfahren“ im Sinne dieser Richtlinie gelten für die einzelstaatlichen Verfahren, bei denen der öffentliche Auftraggeber sich an einen einzigen Unternehmer seiner Wahl wendet.
- d) Die öffentlichen Auftraggeber begründen die Inanspruchnahme des nicht offenen Verfahrens, des Verhandlungsverfahrens oder der freihändigen Vergabe in einer Niederschrift. Diese enthält wenigstens die Bezeichnung und Anschrift der Vergabestelle, Wert, Name und Natur der gelieferten Waren, die Anzahl der Anträge auf Teilnahme, die Anzahl der für eine Angebotsabgabe ausgewählten Bewerber und gegebenenfalls die Zahl der ausgeschiedenen Bewerber und die Gründe für die Nichtberücksichtigung ihrer Bewerbung. Im Falle des Verhandlungsverfahrens oder der freihändigen Vergabe enthält die Niederschrift ferner Angaben über die nach Artikel 6 geforderten Voraussetzungen zur Rechtfertigung der Anwendung dieses Verfahrens. Diese Niederschrift wird der Kommission auf Verlangen vorgelegt.“

Artikel 4

Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

(1) Die öffentlichen Auftraggeber können Lieferaufträge im Verhandlungsverfahren vergeben, wenn im Rahmen eines offenen oder nicht offenen Verfahrens keine Angebote oder nicht ordnungsgemäße Angebote oder nur Angebote abgegeben worden sind, die nach den innerstaatlichen, mit Abschnitt IV zu vereinbarenden Vorschriften unannehmbar sind, sofern die ursprünglichen Bedingungen des Auftrags nicht grundlegend geändert werden.

337/86

(2) Die öffentlichen Auftraggeber können Lieferaufträge in den folgenden Fällen freihändig vergeben:

- a) wenn der Gegenstand der Lieferung wegen seiner technischen oder künstlerischen Besonderheiten oder aufgrund des Schutzes des Ausschließungsrechts nur von einem bestimmten Unternehmer hergestellt oder geliefert werden kann;
- b) wenn es sich um Gegenstände handelt, die nur zum Zweck von Forschungen, Versuchen, Untersuchungen oder Verbesserungen hergestellt werden;
- c) soweit dies unbedingt erforderlich ist, wenn dringliche, zwingende Gründe im Zusammenhang mit Ereignissen, die der öffentliche Auftraggeber nicht voraussehen konnte, es nicht zulassen, die Fristen einzuhalten, die für offene oder nicht offene Verfahren gelten. Die Umstände, die die Dringlichkeit begründen, dürfen auf keinen Fall dem Verhalten der öffentlichen Auftraggeber zuzuschreiben sein;
- d) bei zusätzlichen, vom ursprünglichen Unternehmer durchgeführten Lieferungen, die entweder zur teilweisen Erneuerung von gelieferten Waren oder Einrichtungen zur laufenden Benutzung oder zur Erweiterung von Lieferungen oder bestehenden Einrichtungen bestimmt sind, wenn ein Wechsel des Unternehmens dazu führen würde, daß der öffentliche Auftraggeber Betriebsmittel unterschiedlichen technischen Materials kaufen müßte und dies eine technische Unvereinbarkeit oder unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten in der Ausführung und Wartung mit sich bringen würde. Die Laufzeit dieser Aufträge darf drei Jahre nicht überschreiten;
- e) wenn die Lieferungen gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats für geheim erklärt werden oder ihre Ausführung nach diesen Vorschriften besondere Sicherheitsmaßnahmen erfordert oder der Schutz wesentlicher Interessen der Staatssicherheit es gebietet.

Artikel 5

Artikel 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Beschreibung technischer Spezifikationen nach Anhang II ist in den allgemeinen Unterlagen oder in den Vertragsunterlagen für jeden einzelnen Lieferauftrag enthalten. Diese technischen Spezifikationen werden unter Bezugnahme auf europäische Normen oder europäische Harmonisierungsdokumente festgelegt.

Mangels geeigneter europäischer Normen oder Harmonisierungsdokumente können die technischen Spezifikationen unter Bezugnahme auf andere Dokumente festgelegt werden. Bei der Bezugnahme ist in diesem Fall folgende Reihenfolge einzuhalten:

- 1. gemeinsame technische Merkmale;
- 2. vom Vergabeland angenommene internationale Normen;
- 3. innerstaatliche Normen des Vergabelandes;
- 4. andere Normen.“

Artikel 6

Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„Artikel 9

(1) Die öffentlichen Auftraggeber veröffentlichen zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres eine Bekanntmachung über die Lieferaufträge, die sie während der folgenden zwölf Monate zu vergeben beabsichtigen.

(2) Die öffentlichen Auftraggeber, die einen Lieferauftrag im Wege eines offenen, nicht offenen, im Verhandlungsverfahren oder freihändig vergeben wollen, erklären ihre Absicht mittels einer Bekanntmachung.

(3) Die öffentlichen Auftraggeber machen über jeden vergebenen Auftrag Mitteilung anhand einer Bekanntmachung.

(4) Die in den Absätzen 1, 2 und 3 vorgesehenen Bekanntmachungen werden vom öffentlichen Auftraggeber unverzüglich auf dem geeignetsten Weg dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften zugeleitet. Im Falle des beschleunigten Verfahrens nach Artikel 12 müssen die Bekanntmachungen mittels Fernschreiber, Telegramm oder Fernkopierer übermittelt werden.

a) Die in Absatz 1 vorgesehene Bekanntmachung wird spätestens am letzten Tag des dem betreffenden Jahr vorausgehenden Haushaltsjahres übermittelt;

b) die Bekanntmachung nach Absatz 3 wird spätestens 30 Tage nach Vergabe des Auftrags übermittelt.

(5) Die Bekanntmachung wird nach den in Anhang III enthaltenen Mustern erstellt.

(6) Die Bekanntmachungen werden ungekürzt und in der jeweiligen Originalsprache im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht und in die TED-Datenbank aufgenommen. Eine Zusammenfassung der wichtigsten Bestandteile einer jeden Bekanntmachung wird in den anderen Amtssprachen der Gemeinschaft veröffentlicht, wobei nur der Wortlaut in der Originalsprache verbindlich ist.

Das Amt für amtliche Veröffentlichung der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht die Bekanntmachungen spätestens zwölf Tage nach der Absendung und im Falle des beschleunigten Verfahrens nach Artikel 12 spätestens fünf Tage nach der Absendung.

(7) Die Bekanntmachung darf in den Amtsblättern oder Zeitschriften des Landes des öffentlichen Auftraggebers nicht vor dem genannten Tag der Absendung veröffentlicht werden, der bei der Veröffentlichung anzugeben ist. Diese Veröffentlichung darf nur die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichten Angaben enthalten.

(8) Der öffentliche Auftraggeber muß den Tag der Absendung nachweisen können.

(9) Die Kosten der Veröffentlichung der Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* werden von den Gemeinschaften getragen. Die Länge der Bekanntmachung darf eine Seite des Amtsblatts, d. h. rund 650 Worte, nicht überschreiten. Jede Ausgabe des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* mit einer Bekanntmachung oder mehreren Bekanntmachungen enthält das jeweilige Muster, auf das sich die veröffentlichten Bekanntmachungen beziehen.“

Artikel 7

Artikel 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei den offenen Verfahren beträgt die vom öffentlichen Auftraggeber festzusetzende Frist für den Eingang der Angebote mindestens 52 Tage, gerechnet vom Tag der Absendung der Bekanntmachung an.“

Artikel 8

Artikel 11 Absätze 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei den nicht offenen und den Verhandlungsverfahren beträgt die vom öffentlichen Auftraggeber festzusetzende Frist für den Antrag auf Teilnahme mindestens 42 Tage, gerechnet vom Tag der Absendung der Bekanntmachung an.

(2) Der öffentliche Auftraggeber fordert alle ausgewählten Bewerber gleichzeitig schriftlich auf, ihre Angebote einzureichen. Der Aufforderung werden die Verdingungsunterlagen und die zusätzlichen Unterlagen beigelegt.

(3) Bei den nicht offenen Verfahren beträgt die vom öffentlichen Auftraggeber festzusetzende Frist für den Eingang der Angebote mindestens 40 Tage, gerechnet vom Tag der Absendung der schriftlichen Aufforderung zur Angebotsabgabe an.“

Artikel 9

Artikel 12 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Können die in Artikel 11 vorgesehenen Fristen aus dringlichen Gründen nicht eingehalten werden, so kann der öffentliche Auftraggeber die Fristen wie folgt verkürzen:

- a) die Frist für den Antrag auf Teilnahme, gerechnet vom Tag der Absendung der Bekanntmachung an, muß mindestens fünfzehn Tage betragen;
- b) die Frist für den Eingang der Angebote, gerechnet vom Tag der Absendung der Aufforderung an, muß mindestens zehn Tage betragen.“

Artikel 10

Die Artikel 13 bis 15 werden gestrichen.

Artikel 11

Artikel 19 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei den nicht offenen Verfahren oder den Verhandlungsverfahren wählt der öffentliche Auftraggeber anhand der erteilten Auskünfte über die Lage des Unternehmens sowie der Auskünfte und Formalitäten, die zur Beurteilung der vom Unternehmer zu erfüllenden wirtschaftlichen und technischen Mindestanforderungen erforderlich sind, die Bewerber aus, die den in den Artikeln 20 bis 24 vorgesehenen Anforderungen an die Leistungsfähigkeit entsprechen, und fordert sie auf, ein Angebot einzureichen.“

Artikel 12

Artikel 29 erhält folgende Fassung:

„Artikel 29

Damit die Ergebnisse der Anwendung der Richtlinie beurteilt werden können, übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission jährlich spätestens zum 30. Juni eine statistische Aufstellung über die im vorhergehenden Jahr vergebenen Aufträge. Diese Aufstellung enthält mindestens Angaben über:

- a) die Anzahl und den Wert aller Aufträge über oder unter dem Schwellenwert, die von jedem öffentlichen Auftraggeber vergeben worden sind;

- b) die Anzahl und den Wert aller Aufträge über dem Schwellwert, aufgeschlüsselt nach Verfahren, Waren und Nationalität des Lieferanten, der den Zuschlag erhalten hat, unter Angabe der Anzahl und des Werts der Aufträge, die in den einzelnen Mitgliedstaaten oder Drittstaaten und im Falle der Richtlinie 80/767/EWG in die einzelne Signatarstaaten des GATT-Übereinkommens über das öffentliche Auftragswesen vergeben worden sind.

Die Kommission legt die Art zusätzlicher statistischer Informationen nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für öffentliche Aufträge fest."

Artikel 13

Die Anhänge II und III erhalten die Fassung des Anhangs dieser Richtlinie.

ABSCHNITT II

Aufhebung einiger Bestimmungen der Richtlinie 80/767/EWG

Artikel 14

Die Artikel 5 und 6 der Richtlinie 80/767/EWG werden ersatzlos gestrichen.

ABSCHNITT III

Schlußbestimmungen

Artikel 15

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie binnen sechs Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 16

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß der Kommission der Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften übermittelt wird, die sie zur Durchführung dieser Richtlinie erlassen.

Artikel 17

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Anhang

„ANHANG II

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN FÜR GEWISSE TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN

Für diese Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „*Technische Spezifikationen*“: Sämtliche — insbesondere in den Verdingungsunterlagen enthaltenen — technischen Vorschriften, die Merkmale eines Erzeugnisses vorschreiben, wie Qualitätsstufen, Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit oder Abmessungen, einschließlich der Vorschriften über Terminologie, Bildzeichen, Prüfung und Prüfverfahren, Verpackung, Kennzeichnung oder Beschriftung, mit deren Hilfe ein Baustoff, ein Erzeugnis oder eine Lieferung objektiv gekennzeichnet wird, damit diese der vom öffentlichen Auftraggeber vorgesehenen Zweckbestimmung entsprechen.

Zu diesen technischen Spezifikationen gehören alle relevanten mechanischen, physikalischen und chemischen Eigenschaften und die Klassifizierungen sowie die Verfahren und Bedingungen für Prüfung, Überwachung und Abnahme der Lieferungen und ihrer Bestandteile, sofern sie vom öffentlichen Auftraggeber verlangt werden. Die technischen Spezifikationen können durch ein Muster des Erzeugnisses oder einzelner seiner Teile ergänzt oder ersetzt werden.

2. „*Norm*“: Technische Spezifikation, die von einer anerkannten Normenorganisation zur wiederholten oder ständigen Anwendung angenommen wurde, deren Einhaltung grundsätzlich, jedoch nicht zwingend vorgeschrieben ist.
3. „*Europäische Norm*“: Die vom Comité européen de normalisation oder dem Comité européen de normalisation électrotechnique angenommene Norm.
4. „*Europäisches Harmonisierungsdokument*“: Das vom Comité de normalisation oder dem Comité européen de normalisation électrotechnique angenommene Schriftstück, dessen Inhalt auf nationaler Ebene anzuwenden ist.

ANHANG III

BEKANNTMACHUNGSMUSTER FÜR LIEFERAUFTRÄGE

A. Offene Verfahren

1. Name, Anschrift, Telefon-, Telegramm-, Fernschreib- und Fernkopier-Nummer oder -Adresse des öffentlichen Auftraggebers:
2. Verfahrensart:
3. a) Ort der Lieferung:
b) Art und Menge der zu liefernden Waren:
c) Angaben darüber, ob ein Angebot für Teile und/oder für die Gesamtheit der angeforderten Lieferungen eingereicht werden kann:
4. Etwa vorgeschriebene Lieferfrist:
5. a) Name und Anschrift der Stelle, bei der die sachdienlichen Unterlagen angefordert werden können:
b) Tag, bis zu dem die genannten Unterlagen angefordert werden können:
c) (gegebenenfalls) Betrag und Bedingungen für die Zahlung des Betrages, der zu entrichten ist, um die genannten Unterlagen zu erhalten:
6. a) Tag, bis zu dem die Angebote eingehen müssen:
b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind:
c) Sprache bzw. Sprachen, in denen sie abzufassen sind:
7. a) Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen:
b) Tag, Stunde und Ort der Öffnung:
8. (gegebenenfalls) Geforderte Kauttionen und Sicherheiten:
9. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind:
10. (gegebenenfalls) Rechtsform, die die Bietergemeinschaft bei der Auftragserteilung haben muß:
11. Auskünfte und Formalitäten, die zur Beurteilung der vom Unternehmer zu erfüllenden wirtschaftlichen und technischen Mindestbedingungen erforderlich sind:
12. Frist, während der die Bieter an ihre Angebote gebunden sind:
13. Kriterien, die bei der Auftragserteilung angewandt werden. Andere Kriterien als der niedrigste Preis werden angegeben, falls sie nicht in den Verdingungsunterlagen genannt werden:
14. Andere Auskünfte:
15. Tag der Absendung der Bekanntmachung:
16. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen:

B. Nicht offene Verfahren

1. Name, Anschrift, Telefon-, Telegramm-, Fernschreib- und Fernkopier-Nummer oder -Adresse des öffentlichen Auftraggebers:
2. a) Verfahrensart:
 - b) Begründung für die Inanspruchnahme des nicht offenen Verfahrens:
 - c) (gegebenenfalls) Begründung für das beschleunigte Verfahren:
3. a) Ort der Lieferung:
 - b) Art und Menge der zu liefernden Waren:
 - c) Angaben darüber, ob ein Angebot für Teile und/oder für die Gesamtheit der angeforderten Lieferungen eingereicht werden kann:
4. Etwa vorgeschriebene Lieferfrist:
5. (gegebenenfalls) Rechtsform, die die Bietergemeinschaft bei der Auftragserteilung haben muß:
6. a) Tag, bis zu dem die Anträge auf Teilnahme eingehen müssen:
 - b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind:
 - c) Sprache bzw. Sprachen, in denen sie abzufassen sind:
7. Tag, bis zu dem die Aufforderung zur Angebotsabgabe abgesandt wird:
8. Auskünfte und Formalitäten, die zur Beurteilung der vom Unternehmer zu erfüllenden wirtschaftlichen und technischen Mindestbedingungen erforderlich sind:
9. Kriterien, die bei der Auftragsverteilung angewandt werden, falls sie nicht in der Aufforderung zur Angebotsangabe enthalten sind:
10. Andere Auskünfte:
11. Tag der Absendung der Bekanntmachung:
12. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen:

C. Verhandlungsverfahren

1. Name, Anschrift, Telefon-, Telegramm-, Fernschreib- und Fernkopier-Nummer oder -Adresse des öffentlichen Auftraggebers:
2. a) Verfahrensart:
 - b) (gegebenenfalls) Begründung für die Inanspruchnahme des beschleunigten Verfahrens:
3. a) Ort der Lieferung:
 - b) Art und Menge der zu liefernden Waren:
 - c) Angaben darüber, ob ein Angebot für Teile und/oder für die Gesamtheit der angeforderten Lieferungen eingereicht werden kann:
4. Etwa vorgeschriebene Lieferfrist:
5. (gegebenenfalls) Rechtsform, die die Bietergemeinschaft bei der Auftragserteilung haben muß:

6. a) Tag, bis zu dem die Anträge auf Teilnahme eingehen müssen:
b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind:
c) Sprache bzw. Sprachen, in denen sie abzufassen sind:
7. Auskünfte über die Lage des Unternehmens sowie Auskünfte und Formalitäten, die zur Beurteilung der vom Unternehmer zu erfüllenden wirtschaftlichen und technischen Mindestbedingungen erforderlich sind:
8. (gegebenenfalls) Name und Anschrift der vom öffentlichen Auftraggeber ausgewählten Unternehmer:
9. Datum vorhergehender Veröffentlichungen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*:
10. Andere Auskünfte:
11. Tag der Absendung der Bekanntmachung:
12. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen:

D. Verfahren zur freihändigen Vergabe

1. Name, Anschrift, Telefon-, Telegramm-, Fernschreib- und Fernkopier-Nummer oder -Adresse des öffentlichen Auftraggebers:
2. a) Verfahrensart:
b) Begründung für die Inanspruchnahme des Verfahrens der freihändigen Vergabe:
3. a) Ort der Lieferung:
b) Art und Menge der zu liefernden Waren:
4. Name und Anschrift des vorgesehenen Lieferanten:
5. Aufforderung an andere Lieferanten, ihr Interesse dem öffentlichen Auftraggeber kundzutun:
6. Andere Auskünfte:
7. Tag der Absendung der Bekanntmachung:
8. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen:

E. Verfahren zur Vorinformation

1. Name, Anschrift, Telefon-, Telegramm-, Fernschreib- und Fernkopier-Nummer oder -Adresse des öffentlichen Auftraggebers sowie der Stelle, bei der zusätzliche Auskünfte erlangt werden können:
2. Art und Menge der zu liefernden Waren:
3. Voraussichtlicher Zeitpunkt, zu dem das Verfahren zur Vergabe des Auftrags oder der Aufträge eingeleitet werden wird:
4. Andere Auskünfte:
5. Tag der Absendung der Bekanntmachung:
6. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen:

F. Vergebene Aufträge

1. Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers:
 2. Verfahrensart:
 3. Tag der Auftragsvergabe:
 4. Zuschlagskriterien:
 5. Anzahl der eingegangenen Angebote:
 6. Name und Anschrift des oder der Auftragsnehmer:
 7. Art und Menge der gelieferten Ware, gegebenenfalls nach Auftragsnehmer:
 8. Gezahlter Preis oder Preisspanne (minimum/maximum):
 9. Andere Auskünfte:
 10. Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*:
 11. Tag der Absendung der Bekanntmachung:
 12. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen:
-

15.09.86

EG - In - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/62/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge und zur Streichung einiger Bestimmungen der Richtlinie 80/767/EWG

KOM(86) 297 endg.; Ratsdok. 8034/86

Punkt der 568. Sitzung des Bundesrates am 26. September 1986

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

In
(bei An-
nahme
entfällt
2.)

1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, der vorgesehenen Änderung nicht zuzustimmen.

Die Länder haben in der Vergangenheit vor allem eine deutliche Erhöhung der Schwellenwerte für Ausschreibungen von Bauleistungen und Lieferaufträgen nach den EG-Koordinierungsrichtlinien im Amtsblatt der EG und eine Vereinfachung der statistischen Erhebungen vorgeschlagen. Der Arbeitskreis III "Kommunale Angelegenheiten" der Arbeitsgemeinschaft der Innenministerien der Länder hat diese Zielsetzung nachhaltig unterstützt und mit Beschluß

vom 9./10. Mai 1985 den Bundesminister des Innern gebeten, den Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau sowie den Bundesminister für Wirtschaft zu bitten, entsprechende Schritte zur Änderung der EG-Koordinierungsrichtlinien zu ergreifen bzw., soweit solche Schritte schon eingeleitet worden sind, diese nachhaltig zu unterstützen.

Die nunmehr vorgesehenen Änderungen der Lieferkoordinierungsrichtlinie laufen allen Bemühungen der Länder und des Bundes um Verwaltungsvereinfachung zuwider.

Im einzelnen wird zu den vorgeschlagenen Änderungen wie folgt Stellung genommen:

Verhandlungsverfahren, Artikel 3 und 4 des Entwurfs
(betr. Artikel 4 Abs. 2 b, Artikel 6 Abs. 1 LKRL)

Beim Verhandlungsverfahren sollen sich nur die von dem Auftraggeber zugelassenen Unternehmer an den Verhandlungen beteiligen können. Es kann durchgeführt werden, wenn im Rahmen eines offenen oder nicht offenen Verfahrens keine oder keine wertbaren Angebote abgegeben worden sind (Artikel 4 des Entwurfs). Dies bedeutet, daß in diesen Fällen die weiteren Vorschriften für das Verhandlungsverfahren Anwendung finden, daß also die Absicht der Vergabe im Verhandlungsverfahren bekanntgegeben werden muß, wobei die Frist für den Antrag auf Teilnahme 42 Tage betragen soll (Artikel 8 des Entwurfs). Die Durchführung eines Verhandlungsverfahrens nach "fehlgeschlagenem" offenem oder nicht offenem Verfahren führt zu durch nichts zu vertretenden, den öffentlichen Auftraggebern unzumutbaren Verzögerungen der Vergabe und

zu erheblichen Erschwernissen. Den Belangen des Wettbewerbs und der Chancengleichheit wird durch die bisherige Regelung für fehlgeschlagene offene oder nicht offene Verfahren in Artikel 6 Abs. 1 a LKRL ausreichend Rechnung getragen.

Niederschrift bei der Wahl der Verfahren, Artikel 3 des Entwurfs

(betr. Artikel 4 Abs. 2 d LKRL)

Die Verpflichtung zur Begründung der Wahl der Verfahrensart in Form einer durch Mindestangaben vorgegebenen Niederschrift schafft neue Standards, die für die öffentlichen Auftraggeber zusätzlichen Verwaltungsaufwand bedeuten. Darüber hinaus soll eine unmittelbare Vorlagepflicht an die Kommission begründet werden, die die gesetzlich normierten Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörden aushöhlt.

Bekanntmachungen, Artikel 6 des Entwurfs

(betr. Artikel 9 LKRL)

- Vorabveröffentlichung über die für das folgende Jahr geplanten Vergaben von Lieferaufträgen (betr. Artikel 9 Abs. 1 LKRL i. V. mit Anhang III E des Entwurfs)

Eine Vorabveröffentlichung zu Beginn des Haushaltsjahres ist in der Praxis nicht durchführbar, da insbesondere bei den Kommunen die Haushaltspläne zu Beginn des Haushaltsjahres häufig noch nicht vorliegen und Art und Umfang der Aufträge daher nicht bekannt sind. Hinzu kommt, daß im Laufe eines Haushaltsjahres sich der zeitliche Rahmen und der Umfang einer Vergabe von Lieferaufträgen häufig ändern werden. Mit einer

Vorabveröffentlichung ist daher der am Wettbewerb beteiligten Wirtschaft nicht gedient, da sich ein auch nur einigermaßen verlässliches Bild über die künftigen Vergabevorhaben aus dieser Bekanntmachung nicht gewinnen läßt. Der mit ihr verbundene erhebliche Aufwand ist daher nicht gerechtfertigt.

- Bekanntmachung von im Verhandlungsverfahren oder freihändig zu vergebenden Aufträgen (betr. Artikel 9 Abs. 2 LKRL)

Eine (nochmalige) Veröffentlichung von im Verhandlungsverfahren zu vergebenden Aufträgen nach "fehlgeschlagenem" offenem oder nicht offenem Vergabeverfahren ist abzulehnen (s. o. zu Artikel 3 und 4). Nach dem vom BMWi mit Schreiben vom 28. Juli 1986 übersandten Ergebnisvermerk über einen ersten Gedankenaustausch im EG-Rat/Gruppe Wirtschaftsfragen soll die von der Kommission im neuen Artikel 9 Abs. 2 vorgeschlagene Bekanntmachung von freihändigen Vergaben ersatzlos gestrichen werden. Eine solche Vorschrift ergäbe auch keinen Sinn. In einer Reihe von Fällen stehen einer öffentlichen Bekanntmachung die eine freihändige Vergabe rechtfertigenden Gründe entgegen (vgl. Artikel 6 b, d, e, f, g).

- Veröffentlichung einer Bekanntmachung über jeden vergebenen Auftrag mit allen zweckdienlichen Informationen (betr. Artikel 9 Abs. 3 LKRL i. V. mit Anhang III F)

Die Bestimmung verursacht einen unvermeidbaren Verwaltungsaufwand. Sie ist im Hinblick auf die in Artikel 12 des Entwurfs (Artikel 29 b) geregelten Mitteilungspflichten überflüssig und im Hinblick auf

Inhalt und Umfang der Bekanntmachung mit innerstaatlichem Recht, insbesondere mit datenschutzrechtlichen Grundsätzen, nicht vereinbar.

Fristen, Artikel 7 bis 9 des Entwurfs

Die Fristen für die Abgabe von Angeboten bei offenem Verfahren (52 Tage) und für die Abgabe von Anträgen auf Teilnahme (42 Tage) und die Abgabe von Angeboten (40 Tage) im nicht offenen Verfahren berücksichtigen die Interessen der öffentlichen Auftraggeber an einer zügigen Durchführung des Verfahrens nicht ausreichend und sind auch im Interesse der Unternehmen und im Interesse der Wirtschaft insgesamt nicht erforderlich.

Berichtspflichten, Artikel 12 des Entwurfs
(betr. Artikel 29 LKRL)

- Die Ausdehnung der Berichtspflichten läuft sämtlichen Bemühungen einer Verwaltungsvereinfachung zuwider. Bereits die geltende Regelung war für die öffentlichen Auftraggeber eine erhebliche Belastung. Der mit den Vorschlägen verbundene zusätzliche Verwaltungsaufwand kann ihnen und im Falle der Kommunen auch deren Aufsichtsbehörden nicht zugemutet werden. Artikel 29 a in der Fassung des Entwurfs muß im übrigen schon deshalb entfallen, weil Vergaben von Aufträgen unterhalb des Schwellenwertes von der Lieferkoordinierungsrichtlinie nicht erfaßt werden.
- Die beabsichtigte Änderung des Artikels 29, letzter Satz, ermächtigt die Kommission, zusätzliche Statistiken festzulegen. Zu dieser Ermächtigungsnorm ist darauf hinzuweisen, daß die Umsetzung zusätzlicher

Berichtspflichten in Form von Statistiken nur durch nationales Recht erfolgen kann. Insoweit bestehen gegen die beabsichtigte Zuständigkeitsverlagerung Bedenken, zumal Art und Umfang der möglichen Statistiken nicht begrenzt werden.

- EG
Wi
2. Der Bundesrat begrüßt die Absicht der EG-Kommission, durch Vereinheitlichung der Vergabebestimmungen im Hinblick auf die Verwirklichung eines Binnenmarktes die Durchführung und Anwendung der bisherigen Richtlinie zu verbessern und auf supranationaler Ebene gleiche Marktzugangsbedingungen bei öffentlichen Lieferaufträgen zu schaffen.

Er bittet jedoch die Bundesregierung, auf eine Berücksichtigung der folgenden Einwände hinzuwirken:

Artikel 2 des Richtlinienvorschlags

Nach Auffassung des Bundesrates muß bei der Auslegung und Anwendung der Richtlinie berücksichtigt werden, daß nach dem Gemeinderecht die Länderdaseinsvorsorge vielfach von gemeindlichen Eigenbetrieben gewährleistet wird und deshalb sichergestellt sein muß, daß als "Öffentlicher Auftraggeber" im Sinne des Artikels 2 nicht die Gemeinde, sondern der einzelne gemeindliche Betrieb, unabhängig von seiner Rechtsform, verstanden wird. Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung auf, bei ihren weiteren Verhandlungen im Rat sicherzustellen, daß durch eine deutliche Formulierung die gemeindlichen Eigenbetriebe eindeutig aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen werden.

Artikel 3 und 4 des Richtlinienvorschlags

Der Bundesrat billigt grundsätzlich das mit der Einführung eines Verhandlungsverfahrens verfolgte Ziel, auch außerhalb der "offenen Verfahren" die Vergabe von Aufträgen ohne Wettbewerb einzuschränken, lehnt jedoch die Einführung eines weiteren Vergabeverfahrens ab, das zu erhöhtem Verwaltungsaufwand und zu Verwirrung bei Vergabebehörden und Anbietern führen muß.

Artikel 6 des Richtlinienvorschlags

- Die Bundesregierung wird gebeten, auf eine Streichung der Pflicht zur Bekanntmachung der für das nächste Haushaltsjahr beabsichtigten Lieferaufträge hinzuwirken. Eine solche Veröffentlichungspflicht überfordert die öffentlichen Auftraggeber und führt zu überflüssigem Verwaltungsaufwand. Zu Beginn eines Haushaltsjahres stehen nämlich die zu vergebenden Aufträge noch nicht fest, häufig ist der Haushaltsplan noch nicht verabschiedet; im Laufe des Haushaltsjahres ergeben sich in den Beschaffungsprogrammen zahlreiche Änderungen.

- Ebenfalls bittet der Bundesrat die Bundesregierung, auf eine Streichung der Verpflichtung öffentlicher Auftraggeber zu dringen, die Absicht eines Lieferauftrages bekanntzumachen.

Die bereits bestehenden Veröffentlichungspflichten reichen nach Auffassung des Bundesrates aus.

Ebenso wird die Bundesregierung gebeten, auf eine Streichung der Verpflichtung öffentlicher Auftraggeber hinzuwirken, jeden vergebenen Auftrag mit allen zweckdienlichen Informationen zu veröffentlichen. Eine

solche Verpflichtung widerspricht dem im deutschen Vergaberecht verankerten Grundsatz der Vertraulichkeit des Angebots und gefährdet Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Bieter. Im übrigen steht der Verwaltungsaufwand außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Nutzen.

Artikel 7 bis 9 des Richtlinienvorschlags

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen im Rat auf eine kritische Überprüfung der verlängerten Angebotsfristen hinzuwirken.

Zwar erfordert eine Beteiligung gerade kleiner und mittlerer Unternehmen an Ausschreibungen in anderen Mitgliedstaaten Fristen, die es ermöglichen, trotz Sprach- und Zugangsproblemen zur kompetenten Stelle chancengleich mit inländischen Unternehmen zu konkurrieren. Allerdings fürchtet der Bundesrat, daß die nunmehr vorgesehenen Fristen eine zügige Auftragsabwicklung verhindern.

Artikel 12 des Richtlinienvorschlags

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, auf die Streichung der Worte "oder unter" (Artikel 29 Satz 2 Buchstabe a) hinzuwirken.

Durch diese Vorschrift sollen Aufträge unterhalb des Schwellenwerts, die aber durch die Lieferkoordinierungsrichtlinie nicht erfaßt werden, in die Berichtspflicht der Mitgliedstaaten gegenüber der Kommission einbezogen werden. Eine derartige Ausdehnung der Meldepflicht wäre mit Bestrebungen zur Verwaltungsvereinfachung unvereinbar.

Daneben bestehen Vorbehalte gegenüber folgenden Regelungen:

- Begrenzung der Laufzeit von Aufträgen über zusätzliche Lieferungen auf drei Jahre (Artikel 4 des Richtlinienvorschlags). Die Festsetzung der Frist von drei Jahren erscheint willkürlich und nicht praxisgerecht, erwogen werden könnte eine entsprechende Sollbestimmung.
- Obligatorische Verwendung europäischer Normen bei der Beschreibung der technischen Merkmale eines Auftrags (Artikel 5 des Richtlinienvorschlags). Zur Beschleunigung der Vereinheitlichung von Normen erscheint die Lieferkoordinierungsrichtlinie nicht das geeignete Instrument. Es sollte - nicht zuletzt im Interesse der Wirtschaft - die bisherige Regelung beibehalten werden, wonach die Frage der Verwendung entsprechender Normen der ausschreibenden Stelle überlassen bleibt. Artikel 5 des Richtlinienvorschlags sollte daher gestrichen werden.

Beschluß
des Bundesrates

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/62/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge und zur Streichung einiger Bestimmungen der Richtlinie 80/767/EWG

KOM(86) 297 endg.; Ratsdok. 8034/86

Der Bundesrat hat in seiner 568. Sitzung am 26. September 1986 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat begrüßt die Absicht der EG-Kommission, durch Vereinheitlichung der Vergabebestimmungen im Hinblick auf die Verwirklichung eines Binnenmarktes die Durchführung und Anwendung der bisherigen Richtlinie zu verbessern und auf supranationaler Ebene gleiche Marktzugangsbedingungen bei öffentlichen Lieferaufträgen zu schaffen.

Er bittet jedoch die Bundesregierung, auf eine Berücksichtigung der folgenden Einwände hinzuwirken:

2. Artikel 2 des Richtlinienvorschlags

Nach Auffassung des Bundesrates muß bei der Auslegung und Anwendung der Richtlinie berücksichtigt werden, daß nach dem Gemeinderecht die Länderdaseinsvorsorge vielfach von gemeindlichen Eigenbetrieben gewährleistet wird und deshalb sichergestellt sein muß, daß als "Öffentlicher Auftraggeber" im Sinne des Artikels 2 nicht die Gemeinde, sondern der

einzelne gemeindliche Betrieb, unabhängig von seiner Rechtsform, verstanden wird. Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung auf, bei ihren weiteren Verhandlungen im Rat sicherzustellen, daß durch eine deutliche Formulierung die gemeindlichen Eigenbetriebe eindeutig aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen werden.

3. Artikel 3 und 4 des Richtlinienvorschlags

Der Bundesrat billigt grundsätzlich das mit der Einführung eines Verhandlungsverfahrens verfolgte Ziel, auch außerhalb der "offenen Verfahren" die Vergabe von Aufträgen ohne Wettbewerb einzuschränken, lehnt jedoch die Einführung eines weiteren Vergabeverfahrens ab, das zu erhöhtem Verwaltungsaufwand und zu Verwirrung bei Vergabebehörden und Anbietern führen muß.

4. Artikel 6 des Richtlinienvorschlags

- Die Bundesregierung wird gebeten, auf eine Streichung der Pflicht zur Bekanntmachung der für das nächste Haushaltsjahr beabsichtigten Lieferaufträge hinzuwirken. Eine solche Veröffentlichungspflicht überfordert die öffentlichen Auftraggeber und führt zu überflüssigem Verwaltungsaufwand. Zu Beginn eines Haushaltsjahres stehen nämlich die zu vergebenden Aufträge noch nicht fest, häufig ist der Haushaltsplan noch nicht verabschiedet; im Laufe des Haushaltsjahres ergeben sich in den Beschaffungsprogrammen zahlreiche Änderungen.

- Ebenfalls bittet der Bundesrat die Bundesregierung, auf eine Streichung der Verpflichtung öffentlicher Auftraggeber zu dringen, die Absicht eines Lieferauftrages bekanntzumachen.

Die bereits bestehenden Veröffentlichungspflichten reichen nach Auffassung des Bundesrates aus.

Ebenso wird die Bundesregierung gebeten, auf eine Streichung der Verpflichtung öffentlicher Auftraggeber hinzuwirken, jeden vergebenen Auftrag mit allen zweckdienlichen Informationen zu veröffentlichen. Eine solche Verpflichtung widerspricht dem im deutschen Vergaberecht verankerten Grundsatz der Vertraulichkeit des Angebots und gefährdet Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Bieter. Im übrigen steht der Verwaltungsaufwand außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Nutzen.

5. Artikel 7 bis 9 des Richtlinienvorschlags

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen im Rat auf eine kritische Überprüfung der verlängerten Angebotsfristen hinzuwirken.

Zwar erfordert eine Beteiligung gerade kleiner und mittlerer Unternehmen an Ausschreibungen in anderen Mitgliedstaaten Fristen, die es ermöglichen, trotz Sprach- und Zugangsproblemen zur kompetenten Stelle chancengleich mit inländischen Unternehmen zu konkurrieren. Allerdings fürchtet der Bundesrat, daß die nunmehr vorgesehenen Fristen eine zügige Auftragsabwicklung verhindern.

6. Artikel 12 des Richtlinienvorschlags

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, auf die Streichung der Worte "oder unter" (Artikel 29 Satz 2 Buchstabe a) hinzuwirken.

Durch diese Vorschrift sollen Aufträge unterhalb des Schwellenwerts, die aber durch die Lieferkoordinierungsrichtlinie nicht erfaßt werden, in die Berichtspflicht der Mitgliedstaaten gegenüber der Kommission einbezogen werden. Eine derartige Ausdehnung der Meldepflicht wäre mit Bestrebungen zur Verwaltungsvereinfachung unvereinbar.

7. Daneben bestehen Vorbehalte gegenüber folgenden Regelungen:

- Begrenzung der Laufzeit von Aufträgen über zusätzliche Lieferungen auf drei Jahre (Artikel 4 des Richtlinien-vorschlags). Die Festsetzung der Frist von drei Jahren erscheint willkürlich und nicht praxisgerecht, erwogen werden könnte eine entsprechende Sollbestimmung.
- Obligatorische Verwendung europäischer Normen bei der Beschreibung der technischen Merkmale eines Auftrags (Artikel 5 des Richtlinien-vorschlags). Zur Beschleunigung der Vereinheitlichung von Normen erscheint die Lieferkoordinierungsrichtlinie nicht das geeignete Instrument. Es sollte - nicht zuletzt im Interesse der Wirtschaft - die bisherige Regelung beibehalten werden, wonach die Frage der Verwendung entsprechender Normen der ausschreibenden Stelle überlassen bleibt. Artikel 5 des Richtlinien-vorschlags sollte daher gestrichen werden.

8. Im übrigen weist der Bundesrat darauf hin, daß die Länder in der Vergangenheit vor allem eine deutliche Erhöhung der Schwellenwerte für Ausschreibungen von Bauleistungen und Lieferaufträgen nach den EG-Koordinierungsrichtlinien im Amtsblatt der EG und eine Vereinfachung der statistischen Erhebungen vorgeschlagen haben. Der Arbeitskreis III "Kommunale Angelegenheiten" der Arbeitsgemeinschaft der Innenministerien der Länder hat diese Zielsetzung nachhaltig unterstützt und mit Beschluß vom 9./10. Mai 1985 den Bundesminister des Innern gebeten, den Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau sowie den Bundesminister für Wirtschaft zu bitten, entsprechende Schritte zur Änderung der EG-Koordinierungsrichtlinien zu ergreifen bzw., soweit solche Schritte schon eingeleitet worden sind, diese nachhaltig zu unterstützen.